

## Landrats- und Regierungsratswahlen

**11. Februar 2007**

### ■ Zum Geleit

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Am 11. Februar 2007 können Sie die obersten Behörden unseres Kantons an der Urne wählen: den Landrat und den Regierungsrat.

An diesem Tag werden mit der Wahl des Parlamentes und der Regierung wichtige Weichen für die kantonale Politik der nächsten vier Jahre und damit für die weitere Entwicklung unseres Kantons gestellt. Und diese Weichen stellen Sie, liebe Mitbürgerin, lieber Mitbürger - aber nur, wenn Sie von Ihrem Recht, dem Wahlrecht, Gebrauch machen!

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen kurz aufzeigen,

- welche Aufgaben Landrat und Regierungsrat haben;
- wie der Landrat zur Zeit zusammengesetzt ist;
- welche Möglichkeiten Sie beim Wählen des Landrates (Proporzwahl) und des Regierungsrates (Majorzwahl) haben;
- auf welche Formalitäten Sie beim Wählen unbedingt achten müssen, damit Ihre Stimmabgabe gültig ist.

Mit Ihrer Beteiligung an der Landratswahl bestimmen Sie mit, wer Sie in den nächsten vier Jahren in der kantonalen Legislative vertreten soll. Mit der Wahl einer bestimmten Liste oder von bestimmten Personen können Sie Ihre eigene politische Meinung und Ihre Sichtweise der öffentlichen Angelegenheiten zum Ausdruck bringen.

Im Gegensatz zum Bund, wo die Exekutive, der Bundesrat, durch die Bundesversammlung gewählt wird, können Sie die fünf Persönlichkeiten, welche vom 1. Juli 2007 an unsere Kantonsregierung bilden sollen, selber direkt an der Urne wählen.

Liestal, im Januar 2007

Mit freundlichen Grüßen  
Walter Mundschin, Landschreiber

## ■ Das Kantonsparlament: DER LANDRAT

Die wichtigsten **Aufgaben** des Landrates sind die Gesetzgebung, die Kontrolle der Regierung und der Verwaltung, die Genehmigung des Regierungsprogrammes, des Finanzplanes und der jährlichen Budgets, die Verleihung des Kantonsbürgerrechtes und die Wahlen der kantonalen Gerichte.

Der Landrat zählt **90 Mitglieder**. Für die Zuteilung der 90 Mandate an die **12 Wahlkreise** ist die Zahl der Stimmberechtigten der einzelnen Wahlkreise massgebend (letzte eidgenössische oder kantonale Volksabstimmung, die mindestens 6 Monate vor dem Wahltermin stattgefunden hat). Jeder der 12 Wahlkreise hat Anrecht auf mindestens 6 Mandate (weitere Verteilung nach § 49 des Gesetzes über die politischen Rechte).

Wahlkreis	Mandate 1999	Mandate 2003	Mandate 2007
01 Allschwil	7	7	7
02 Binningen	7	7	7
03 Oberwil	9	9	9
04 Reinach	10	11 (+1)	10 (-1)
05 Münchenstein	7	7	7
06 Muttenz	9	9	9
07 Laufen	6	6	6
08 Pratteln	9	8 (-1)	8
09 Liestal	8	8	9 (+1)
10 Sissach	6	6	6
11 Gelterkinden	6	6	6
12 Waldenburg	6	6	6
<b>Total</b>	<b>90</b>	<b>90</b>	<b>90</b>

## ■ Landratswahlen: Wie wählen? - Ihre Möglichkeiten

### Drei Grundsätze

1. Jede kandidierende Person bringt der Liste, die sie portiert hat, eine oder - falls sie kumuliert wird - zwei Stimmen. Dies gilt auch, wenn Sie die kandidierende Person auf eine andere Liste übertragen (panaschieren).
2. Leere Linien auf den Parteilisten gelten als Zusatzstimmen (Listenstimmen). Sie werden der Partei zugerechnet, die am Kopf des Wahlzettels steht.
3. Mit dem Wahlzettel können Sie so viele Parteistimmen (Kandidatenstimmen und Zusatzstimmen) vergeben, wie Ihrem Wahlkreis Landratssitze zustehen.

### Ihre Möglichkeiten

#### Variante 1

#### Freie Liste

Liste Nr.....Partei.....??
4.1 Marti Heidi
2.1 Schmid Yvonne

#### Freie (leere) Liste ganz oder teilweise ausfüllen

Wenn Sie oben auf dem Wahlzettel eine Parteibezeichnung einsetzen, so werden die leeren Zeilen dieser Partei zugerechnet. Wenn Sie keine Parteibezeichnung anbringen, gehen die Stimmen an die Parteien Ihrer KandidatInnen; die leeren Linien werden keiner Partei zugerechnet.

**Variante 2****Parteilisten**

Liste 1: Partei A

1.1 Müller Marianne

1.2 Schafer Louis

**Parteiliste unverändert einlegen**

Jede Kandidatin jeder Kandidat erhält eine Stimme. Die Partei erhält so viele Stimmen, wie in Ihrem Wahlkreis Sitze zu besetzen sind.

Liste 2: Partei B

2.1 Schmid Yvonne

2.3 Wyss Sascha

**Parteiliste ändern: Streichen**

Auf vorgedrucktem Wahlzettel einzelne Namen streichen. Die gestrichene Kandidatin oder der gestrichene Kandidat erhält keine Stimme. Die Zeile mit dem gestrichenen Namen verbleibt der Partei B als eine Parteistimme (Zusatzstimme).

Liste 3: Partei C

1.1 Müller Marianne

3.1 Christ Stefan

3.2 Gribi Ruth

**Parteiliste ändern: Panaschieren**

Namen, die auf einer anderen Liste stehen, in eine vorgedruckte Liste aufnehmen. Die Partei C verliert eine Stimme an die Partei der übernommenen Person (hier: Partei A).

Liste 4: Partei D

4.1 Marti Heidi

4.1 Marti Heidi

4.2 Loosli Jean

**Parteiliste ändern: Kumulieren**

Auf vorgedrucktem Wahlzettel einzelne Namen ein zweites Mal aufführen (Verweisungen wie "dito", Gänsefüsschen usw. sind ungültig!). Die kumulierten Kandidatinnen oder Kandidaten erhalten so zwei Stimmen.

**Parteien im Landrat**

Die Mitglieder des Landrates werden im Verhältnis zu den Stärken der Parteistimmenzahlen gewählt (**Proporzsystem**). Für die Zuteilung der Mandate auf die Parteien ist das Stärkenverhältnis der Parteien innerhalb der **4 Wahlregionen** massgebend. Die Wahlregion 1 umfasst die Wahlkreise Allschwil, Binningen und Oberwil, die Region 2 die Wahlkreise Reinach, Laufen, Münchenstein und Muttenz, die Region 3 die Wahlkreise Pratteln und Liestal, die Region 4 die Wahlkreise Sissach, Gelterkinden und Waldenburg.

**Parteien und ihre Mandate 1991, 1995, 1999 und 2003**

Jahr	FDP	SP	SVP	EVP	CVP	Grüne	SD
1991	24	21	9	4	13	8	5
1995	25	24	11	4	13	6	7
1999	22	25	14	3*	12*	5	9
2003	19	25	20	3*	11*	8	4

\*CVP und EVP bilden im Landrat eine Fraktionsgemeinschaft.

**Frauen im Landrat**

Stichtag für die Berechnung des Frauenanteils ist der jeweilige Wahltag. Die Verhältnisse können sich im Laufe der Legislaturperiode ändern.

**Frauenanteil im Landrat (absolut / prozentual)**

1971	1975	1979	1983	1987	1991	1995	1999	2003
4	11	12	11	16	23	23	28	30
5,00%	13,75%	15,00%	13,09%	19,05%	27,38%	25,55%	31,11%	33,33%

## ■ Die Kantonsregierung: DER REGIERUNGSRAT

Der Regierungsrat ist die leitende Behörde und gleichzeitig die oberste vollziehende Instanz des Kantons. Die fünf Mitglieder der Kantonsregierung sind hauptamtlich tätig.

Die kantonale Regierung legt die grundsätzlichen Ziele und Mittel des staatlichen Handelns periodisch fest. Sie sorgt dafür, dass die Regierungspolitik verwirklicht bzw. vollzogen wird. Sie trägt die Verantwortung für alle Entscheidungen und Tätigkeiten der Exekutive und der Verwaltung. Sie hat für die Rechtmässigkeit und für die Wirksamkeit des staatlichen Handelns zu sorgen. Der Regierungsrat ist deshalb auch in vielen Fällen Beschwerdeinstanz für Entscheidungen untergeordneter Stellen.

**Die Mitglieder des Regierungsrates werden im Majorzverfahren (Mehrheitswahlverfahren) gewählt. In den Regierungsrat gewählt werden kann jede im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigte Person. Die Namen der von den Parteien portierten Kandidatinnen und Kandidaten entnehmen Sie bitte den Medien und den Informationen der Parteien.**

### Drei wichtige Grundsätze für die Wahl des Regierungsrates

1. Sie haben einen Wahlzettel mit fünf leeren Linien erhalten, d.h. Sie haben maximal fünf Stimmen zu verteilen. Sie können jeder Kandidatin und jedem Kandidaten **nur eine Stimme** geben. **Kumulieren ist bei der Regierungsratswahl nicht zulässig!**
2. Im Majorzverfahren gibt es keine vorgedruckten Listen. Sie müssen die **Namen Ihrer bevorzugten Kandidatinnen und Kandidaten handschriftlich und gut leserlich** auf den Wahlzettel schreiben.
3. Gewählt ist, wer das Absolute Mehr erreicht (Dieses wird errechnet, indem die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen durch 10 geteilt wird und das Ergebnis auf die nächste ganze Zahl erhöht wird). Erreichen mehr als 5 Kandidatinnen und Kandidaten das Absolute Mehr, so fallen die Kandidatinnen und Kandidaten mit den niedrigsten Stimmenzahlen aus der Wahl. Erreichen weniger als 5 Kandidatinnen und Kandidaten das Absolute Mehr, findet eine Nachwahl statt, bei der das Relative Mehr zählt (höchste Stimmenzahlen).

### Sechs wichtige Regeln für die gültige Stimmabgabe

1. Nur die amtlichen Wahlzettel sind gültig.
2. Die Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen und abzuändern.
3. Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen oder mit offensichtlichen Versuchen einer Verletzung des Stimmgeheimnisses (Kennzeichnungen) sind ungültig.
4. Die Wahlzettel dürfen höchstens so viele Namen enthalten, wie Sitze zu verteilen sind.
5. Die Wahlzettel müssen mindestens einen gültigen Kandidatennamen enthalten. Gültig sind nur Namen, die auf einem der vorgedruckten Wahlzettel (Parteilisten) stehen (Landratswahlen).
6. Wenn Sie **brieflich** abstimmen, achten Sie darauf, dass Ihr Stimmrecht-Couvert (Stimmrechtsausweis) **unterschieden** spätestens am **Samstag, 10. Februar 2007, 17'00 Uhr**, auf Ihrer Gemeindeverwaltung eingetroffen ist. Später auf der Gemeindeverwaltung eintreffende Stimmabgaben sind ungültig!

Weitere Informationen

erhalten Sie bei der Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft

- Tel. Nummer 061/ 925' 50' 09 ( bis 9. Februar, von Montag - Freitag von 07'30 - 11'30 Uhr und von 13'30 - 16'30 Uhr)
- Fax Nummer 061/ 925' 69' 65
- E-Mail: [r.gerber@lka.bl.ch](mailto:r.gerber@lka.bl.ch)
- Internet-Homepage: [www.baselland.ch](http://www.baselland.ch)

**Und jetzt sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht vergessen:**

**Am 11. Februar 2007 sind Landrats- und Regierungsratswahlen**